



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-39/10

#### Europäische Kommission gegen Republik Estland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Einkommensteuer — Freibetrag — Altersrenten — Auswirkung auf niedrige Renten — Diskriminierung zwischen gebietsansässigen Steuerpflichtigen und gebietsfremden Steuerpflichtigen“

#### Leitsätze des Urteils

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Ermittlung des Streitgegenstands — Kurze Darstellung der Klagegründe — Eindeutige Formulierung der Anträge des Klägers*

(Art. 258 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 38 Abs. 1 Buchst. c)

2. *Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Nationale Regelung, die gebietsfremden Rentnern, die angesichts ihrer niedrigen Renten in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nicht steuerpflichtig sind, nicht den Steuerfreibetrag gewährt — Unzulässigkeit*

(Art. 45 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 28)

1. Aus Art. 38 Abs. 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und der einschlägigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Klageschrift den Streitgegenstand angeben und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten muss und dass diese Angaben so klar und deutlich sein müssen, dass sie dem Beklagten die Vorbereitung seines Verteidigungsvorbringens und dem Gerichtshof die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe ermöglichen. Folglich müssen sich die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die eine Klage gestützt wird, zusammenhängend und verständlich unmittelbar aus der Klageschrift ergeben, und die Anträge der Klageschrift müssen eindeutig formuliert sein, damit der Gerichtshof nicht *ultra petita* entscheidet oder eine Rüge übergeht.

Eine nach Art. 258 AEUV erhobene Klage muss eine zusammenhängende und genaue Darstellung der Rügen enthalten, damit der Mitgliedstaat und der Gerichtshof die Tragweite des gerügten Verstoßes gegen das Unionsrecht richtig erfassen können, was notwendig ist, damit der betreffende Staat sich sachgerecht verteidigen und der Gerichtshof überprüfen kann, ob die behauptete Vertragsverletzung vorliegt.

(vgl. Randnrn. 24, 26)

2. Ein Mitgliedstaat, der gebietsfremden Rentnern, die angesichts ihrer niedrigen Renten nach dem Steuerrecht des Wohnsitzmitgliedstaats in diesem nicht steuerpflichtig sind, nicht den im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Steuerfreibetrag gewährt, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 AEUV und Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Eine nationale Regelung, die die persönliche Situation und den Familienstand der betreffenden Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt, kann nämlich Personen benachteiligen, die von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, die sich durch die Vorschriften über die Arbeitnehmerfreizügigkeit eröffnet haben, und erweist sich daher als mit den Anforderungen der Verträge, so wie sie sich nach Art. 45 AEUV darstellen, unvereinbar.

(vgl. Randnrn. 58, 68 und Tenor)